

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 15. Februar 2017**Personenbezogene Hinweise in polizeilichen Datenbanken**

Die Polizeien von Bund und Ländern nutzen verschiedenen Datenbanken, um sogenannte personengebundene Hinweise (PHW) über Verdächtige und Beschuldigte zu speichern.

Die PHW können bei polizeilichen Kontrollen herangezogen werden, um polizeitaktische Maßnahmen zu ergreifen. Sowohl die Anzahl der abgespeicherten PHW als auch die Kategorien als solche sind aus bürger- und datenschutzrechtlicher Sicht teilweise fragwürdig: 2014 hatte die Bremer Polizei 275 Personen als „geisteskrank“ gespeichert, 102 waren mit dem Kriterium „Ansteckungsgefahr“ vermerkt und 999 Personen als mutmaßliches Mitglied eines „Ethnischen Clans“ (Drs. 18/1648).

Diese Anfrage soll aktuelle Informationen über die Speicherpraxis bei der Bremer Polizei liefern.

Wir fragen den Senat:

1. Welche personengebundenen Hinweise (PHW) sind im polizeilichen Auskunftssystem @rtus bzw. INPOL-Land als polizeitaktische Kategorie gespeichert?
2. Verwendet die Bremer Polizei zusätzliche PHW, die über die bundeseinheitliche Regelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom Oktober 2011 hinausgehen? Wenn ja, welche?
3. Wie viele Personen sind mit den unter 1. und 2. genannten Kategorien jeweils in der Datenbank @rtus/INPOL-Land erfasst?
4. Wie viele und welche PHW wurden in den vergangenen fünf Jahren in den Datenbanken @rtus/INPOL-Land jeweils neu angelegt?
5. Wie stellen sich die Löschfristen für die jeweiligen PHW-Kriterien dar?
6. Wann ist mit einer Umsetzung folgender Passage aus dem Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu rechnen: „Wir wollen einen effektiven Rechtsschutz gegen unzulässige polizeiliche 40 Datenspeicherungen und Weitergaben von Daten ermöglichen. Wenn die Polizei Erkenntnisse über vermeintliche oder tatsächliche Beteiligte von Straftaten in ihren Informationssystemen festhält, sollen die Betroffenen künftig hierüber informiert werden, sofern dies die Ermittlungen nicht gefährdet.“ (Koalitionsvertrag, Seite 79)?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

D a z u

Antwort des Senats vom 28. März 2017**Vorbemerkung**

Personengebundene Hinweise (PHW) werden zum einen im Informationssystem Polizei (INPOL) gespeichert, die das Bundeskriminalamt (BKA) als dateiführende Stelle auf Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) betreut. Die Speicherung, Nutzung sowie Vergabe personengebundener Hinweise richtet sich nach den § 7 Abs. 8, § 8 Abs. 2, §§ 10, 13 und 14 des BKAG, sowie der „Verordnung über die Daten, die nach den §§ 8 und 9 des BKAG gespeichert werden dürfen“ (Bundesgesetzblatt 2010, Teil 1, Nr. 29 vom 8. Juni 2010).

Zum anderen werden im Informationssystem der Polizei des Landes Bremen (INPOL Land) personengebundene Hinweise auf Grundlage des Bremer Polizeigesetzes (BremPolG) gespeichert. Rechtsgrundlage für die Speicherung, Veränderung und Nutzung sind die §§ 27, 28, 36a ff. BremPolG, sowie die Richtlinien über Kriminalpolizeiliche personenbezogene Sammlungen (KpS-Richtlinien).

Die Speicherung eines PHW erfolgt, soweit er zum Schutz der Person oder zur Eigensicherung von Beamten erforderlich ist, oder soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind.

PHW sind personenbezogene Daten im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes. Die Verarbeitung der Daten unterliegt den §§ 36a ff. BremPolG. Personengebundene Hinweise dürfen nach § 36c BremPolG nur Polizei- und Sicherheitsbehörden übermittelt werden. Ausnahmen hiervon sind zur Abwehr von Gefahren für Leib oder Leben oder von im Gesetz genannten besonders schweren Straftaten gemäß § 36b Abs. 4 BremPolG zulässig. Die Übermittlungen an andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen sind in den §§ 36f und 36g BremPolG geregelt. Dritte dürfen die übermittelten Daten nur für die Zwecke nutzen, zu denen sie ihnen übermittelt worden sind. Speicherfristen, Berichtigungen, Löschung und Sperrung der Daten regelt § 36k BremPolG.

Die einzelfallbezogene vorzeitige Löschung der Daten kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei Bremen gemäß § 36k Abs. 5 BremPolG beantragt werden. Löschanträge werden geprüft und abhängig vom Prüfergebnis ausgeführt.

Die Landes-PHW werden in der Verfahrensbeschreibung INPOL-Land Bremen aufgeführt. Die aktuell gültige Verfahrensbeschreibung INPOL-Land Bremen wurde durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) genehmigt.

Ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW) sind Hinweise auf Besonderheiten einer natürlichen Person, die primär dazu geeignet sind, einen polizeilichen Kontext zu verdeutlichen, polizeiliches Handeln zielgerichteter zu steuern bzw. zu unterstützen, oder die dem Schutz Dritter dienen. Sie sind darüber hinaus auch geeignet, Datenbestände für Ermittlungen zu kennzeichnen bzw. zu selektieren. Sekundär kann ein EHW auch dem Schutz der Betroffenen und der Eigensicherung der eingesetzten Polizeibediensteten dienen. Sie unterstehen den gleichen Einschränkungen bei Speicherung, Nutzung sowie Vergabe wie die PHW.

1. Welche Personengebundenen Hinweise (PHW) sind im Polizeilichen Auskunftssystem @rtus bzw. INPOL-Land als polizeitaktische Kategorie gespeichert?

Die Frage wird hier so verstanden, dass neben den PHW auch die Ermittlungsunterstützenden Hinweise (EHW) gemeint sind. Sie werden daher mit aufgeführt.

Personengebundene Hinweise (PHW), bundeseinheitliche Vergabe.

Zurzeit sind im INPOL-Verbund folgende PHW zur Speicherung zulässig:

Kürzel	Text	Laufzeit	Anzahl Speichungen
1	2	3	4
BEWA	bewaffnet	KPS	1.021
GEWA	gewalttätig	KPS	2.626
AUSB	Ausbrecher	KPS	8
ANST	Ansteckungsgefahr	KPS	148
PSYV	Psychische und Verhaltensstörung	KPS	1.381
BTMK	Betäubungsmittelkonsument	KPS	11.186
FREI	Freitodgefahr	2 Jahre *	672
EXPL	Explosivstoffgefahr	KPS	11

* Neubeurteilung nach Ablauf.

Ermittlungsunterstützende Hinweise (EHW), bundeseinheitliche Vergabe, Erfassung seit Januar 2017 möglich, daher in einigen Bereichen noch nicht vollständig erfolgt.

Nachfolgende Ermittlungsunterstützende Hinweise sind zulässig:

Phänomenbereich/Bereich	EHW	Ausprägung/-en	Laufzeit	Anz. Sp.
1	2	3	4	5
Eigentumskriminalität	Einbrecher		KPS	2
	KFZ-Dieb		KPS	0
	Trick-Taschendieb		KPS	3
	Reisender Täter		KPS	0
Betäubungsmittelkriminalität	BTM-Handel	Händler	KPS	43
		Lieferant	KPS	1
		Abnehmer	KPS	3
		Produzent	KPS	6
		Kurier	KPS	0
Menschenhandel	Menschenhandel	Zuhälter	KPS	0
		Schleuser	KPS	0
		Anwerber	KPS	0
		Vermieter	KPS	0
Intensivtäter	Intensivtäter	Sportveranstaltungen	1 Jahr *	0
Politisch motivierte Kriminalität	Politisch motivierter Straftäter	PMK-rechts	KPS	19
		PMK-links	KPS	60
		PMK Ausländerkrim.	KPS	73
		PKK-religiös motiv.	KPS	0
		PMK-sonstige	KPS	0
Terrorismus	Reisender in/aus Jihad-/ Krisengebiet		KPS	1
Gefährdung	Gefährdung	Stalker	KPS	29
		Brandstifter	KPS	1
		Häusliche Gewalt	KPS	39
Schmuggel	Schmuggler		KPS	0
Identität	Identität	Dokumentenbeschaffer	KPS	0
		Passüberlasser	KPS	1
Sexualkriminalität	Sexualtäter		KPS	531
Rocker	Rocker		KPS	39

2. Verwendet die Bremer Polizei zusätzliche PHW, die über die bundeseinheitliche Regelung gemäß Beschluss der Innenministerkonferenz vom Oktober 2011 hinausgehen? Wenn ja, welche?

Die Polizeien des Landes Bremen verwenden die nachfolgenden Landes-PHW. Diese PHW sind nur für Abfragen im Land Bremen sichtbar.

Kürzel	Text	Laufzeit	Anzahl Speicherungen
1	2	3	4
ISTC	Informationssammelstelle Clankriminalität	max. 2 Jahre *	724
ITEN	Intensivtäter	max. 1 Jahr *	208
STÄT	Schwellentäter	max. 2 Jahre *	16

* Neubeurteilung nach Ablauf.

3. Wie viele Personen sind mit den unter 1. und 2. genannten Kategorien jeweils in der Datenbank @rtus/INPOL-Land erfasst?

Insgesamt sind landesweit 16 413 Personen mit einem oder mehreren PHW/EHW versehen.

Vor dem Hintergrund der Umstellung auf das neue System PIAV (Polizeilicher Informations- und Analyseverbund) ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der Speicherungen unter dem PHW „BTMK“ erheblich verringern wird.

Die Anzahl der Speicherungen in den einzelnen Kategorien ist in den Tabellen 1 und 3 in der Spalte 4 und in Tabelle 2 in Spalte 5 angegeben.

4. Wie viele und welche PHW wurden in den vergangenen fünf Jahren in den Datenbanken @rtus/INPOL-Land jeweils neu angelegt?

In den letzten fünf Jahren ist nur der Landes-PHW Informationssammelstelle Clankriminalität „ISTC“ neu aufgenommen worden.

5. Wie stellen sich die Löschfristen für die jeweiligen PHW-Kriterien dar?

Die Löschfristen ergeben sich aus den gültigen KPS-Richtlinien (Richtlinie für die Führung kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen) des Landes bzw. durch gesonderte Regelung gemäß BKAG (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten). Die Dauer der Speicherung eines PHW/EHW in der elektronischen Kriminalakte (eKA) richtet sich nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit. PHW/EHW werden grundsätzlich nach fünf Jahren ausgesondert, es sei denn, durch die Persönlichkeit des Betroffenen sowie aus der Art, Schwere und Häufigkeit von ihm begangener Straftaten bzw. vom Betroffenen verursachten Gefahren ist erkennbar, dass die Speicherung länger erforderlich ist, um zukünftig Straftaten aufzuklären, zu verhindern bzw. Gefahren abzuwehren.

Die längste Aussonderungsprüffrist (Speicherdauer) eines PHW/EHW beträgt für Erwachsene zehn Jahre, für Jugendliche fünf Jahre und für Kinder zweieinhalb Jahre, sofern in dieser Zeit keine weiteren Straftaten/Gefahrenvorgänge zur Person in der elektronischen Kriminalakte gespeichert wurden. Die Verlängerung der Prüffrist bemisst sich am neu eingetretenen Ereignis (Straftaten/Gefahrenvorgänge) bzw. an einer dokumentierten Einzelfallentscheidung.

Die Löschfristen sind in den Tabellen 1 und 3 in Spalte 3 und in Tabelle 2 in Spalte 4 angegeben.

6. Wann ist mit einer Umsetzung folgender Passage aus dem Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu rechnen: „Wir wollen einen effektiven Rechtsschutz gegen unzulässige polizeiliche Datenspeicherungen und Weitergaben von Daten ermöglichen. Wenn die Polizei Erkenntnisse über vermeintliche oder tatsächliche Beteiligte von Straftaten in ihren Informationssystemen festhält, sollen die Betroffenen künftig hierüber informiert werden, sofern dies die Ermittlungen nicht gefährdet.“ (Koalitionsvertrag, Seite 79)?

Die Speicherung von PHW/EHW erfolgt bei den Polizeien im Land Bremen ausschließlich im rechtlich zulässigen Rahmen.

Bei Betrachtung der im Koalitionsvertrag genannte Personengruppe, nämlich Tatverdächtige/Beschuldigte, Zeugen, Hinweisgeber, Geschädigte/Opfer, ergibt sich folgendes Bild:

Die Datenerhebung und insbesondere Auskunftserteilung in Strafverfahren ist durch die Strafprozessordnung abschließend geregelt. Eine Benachrichtigungspflicht gegenüber Betroffenen ist in der Strafprozessordnung jedenfalls im Grundsatz nicht vorgesehen. Die Regelungen der Strafprozessordnung sind insoweit als Spezialregelungen anzusehen, die den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorgehen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen: Beteiligte eines Strafverfahrens (Beschuldigte, Zeugen und Opfer) sind in den meisten Fällen darüber unterrichtet, dass Angaben über sie in polizeilichen Informationssystemen gespeichert werden. In der Regel wird offen ermittelt, d. h. Beschuldigte, Zeugen und Opfer werden schriftlich oder mündlich vernommen und deren Angaben gespeichert. Anzeigende erfahren im Zusammenhang mit der Anzeigeerstattung, dass Angaben zu ihrer Person und Angaben zum Sachverhalt erhoben (und gespeichert) werden. Nach § 491 Strafprozessordnung (StPO) haben Betroffene ein Recht, Auskunft über Verfahren bei der Staatsanwaltschaft zu erhalten.

Bei nicht offenen Ermittlungen gilt Folgendes: bei Ermittlungen mit verdeckten Maßnahmen (z. B. durch Überwachung der Telekommunikation) erfahren Betroffene zwar zunächst nicht, dass über sie Daten erhoben worden sind. Allerdings enthält § 101 Absatz 4 StPO eine Benachrichtigungspflicht für verdeckte Maßnahmen. In Fällen verdeckter Ermittlungen ist danach eine Kenntniserlangung mittels Benachrichtigung an Betroffene grundsätzlich sichergestellt. Insoweit ist dem Begehren des Koalitionsantrags entsprochen. Für darüber hinausgehende weitere Regelungen besteht landesrechtlich keine Gesetzgebungskompetenz, da das Strafverfahrensrecht der konkurrierenden Gesetzgebungs-

kompetenz des Bundes nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (GG) zugewiesen ist und dieser von seiner Kompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat.

Seit 2013 findet durch die Polizei Bremen eine Benachrichtigung der Betroffenen statt, soweit es sich um Einträge in der Datei Gewalttäter Sport handelt. Diese Praxis hat sich bewährt.

Inwieweit sie auf andere Datenspeicherungen zu Gefahrenabwehr ausgedehnt werden kann, wird derzeit noch geprüft.